

**Corona-Hygieneplan der Max Brauer Schule -  
Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Verbreitung des Corona-Virus in der  
Schule, Stand: 09.09.21**

**Die Präsenzpflcht ist für alle Schülerinnen und Schüler der  
allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der  
Erwachsenenbildung bis zu den Herbstferien 2021 aufgehoben. Nach den  
Herbstferien 2021 gilt wieder die Präsenzpflcht.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Unterricht</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Selbsttests</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Räume, Wege und Pausenareale</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Mittagspause/Mittagessen:</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Hygieneregeln</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Reinigung/Handreinigung</b> .....	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Akute Infektionsfälle</b> .....	<b>5</b>
<b>7.1</b>	<b>Erkrankungen/Auftreten von Krankheitszeichen</b> .....	<b>5</b>
<b>7.2</b>	<b>Umgang mit Covid-Fällen</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Wichtig</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## 1 Unterricht

Für den Schulbetrieb gelten weiterhin die Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans der BSB spezifiziert durch den Corona-Hygieneplan der Max Brauer Schule.

Ab dem 05.08.2021 findet in allen Jahrgängen regulärer Unterricht statt.

- Innerhalb des Schulgeländes gilt nach wie vor die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske). Ausnahmen von dieser Regel sind unter Kapitel 5 nachzulesen.
- Für die Schülerinnen und Schüler einer Kohorte gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Dennoch sollen die Schülerinnen und Schüler auf einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen achten.
- Alle Schulbeschäftigten müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Unterricht findet in Klassen oder in einer Lerngruppe statt, die nur aus Schüler\*innen eines Jahrgangs besteht. Ausnahmen sind einige Oberstufenkurse, die Schülerfirmen und weitere Kurse, für die eine Ausnahmegenehmigung der Schulaufsicht eingeholt wurde.
- Der Unterricht findet täglich nach dem regulären Stundenplan statt.

- Es soll möglichst vermieden werden, über einen längeren Zeitraum in engerem Kontakt/geringem Abstand zu einer anderen Person zu sein.
- In den Klassenräumen darf nicht gesungen werden, es sei denn, ein Abstand von 2,50m kann eingehalten werden.
- Ganztagskurse, Werkstätten und Oberstufenkurse werden regelhaft als Jahrgangskurse organisiert.
- Außerschulische Lernorte dürfen aufgesucht werden, es gelten dort die Hygieneregeln der jeweiligen Einrichtung. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind möglich, sollten aber möglichst vermieden werden.

## 2 Selbsttests

Schülerinnen und Schüler und andere Schulbeschäftigte müssen sich zweimal pro Woche mit einem Selbsttest testen und dürfen nur bei negativem Ausfall der Tests am Unterricht teilnehmen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.

Die Pflicht zur Selbsttestung entfällt bei Personen,

- die als vollständig durchgeimpft gelten,
- die als genesen gelten,
- die einen negativen Antigen-Test bei einem zugelassenen Testzentrum innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführt haben,
- die einen negativen PCR-Test innerhalb der letzten 72 Stunden durchgeführt haben.

## 3 Räume, Wege und Pausenareale

- Die Lehrkraft achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Ca alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. **Achtung: Aufgrund der Unfallgefahr bei geöffneten Fenstern dürfen diese nur unter Aufsicht offen stehen!**
- Die Lehrkraft thematisiert in den Klassen, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird in einem Aushang darauf hingewiesen.
- Die Wege zum Schulgelände werden am **Standort B** so festgelegt, dass sich die Wege der Schüler\*innen möglichst wenig überschneiden:
  - Schüler\*innen, deren Klassenräume im Trakt 1 liegen, betreten die Schule bitte über den Haupteingang.
  - Schüler\*innen, deren Klassenräume in Trakt 2 oder 3 liegen, betreten die Schule bitte über den Eingang bei der Arbeitslehre.
  - Schüler\*innen, deren Klassenräume in Trakt 4 liegen, betreten die Schule bitte über den Fußweg neben der Mensa.
  - Die Klassen 1 und 2 beginnen zudem ihre Anlaufzeit morgens fest um 8.15 Uhr.
- Den Jahrgängen am Standort B werden unterschiedliche Pausenareale zugewiesen, auf denen jeweils nur ein Jahrgang seine Pause verbringt.
- Die Lehrer\*innen begleiten die Schüler\*innen in die Pausenareale und holen sie dort ab. Diese Regel gilt, bis die Schüler\*innen eigene Routinen entwickeln. Der Aufenthalt in den Klassenräumen ist weiterhin möglich.

- Rechtsgehgebot: Am **Standort D** gibt es aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler keine Zuordnungen der Treppenhäuser oder Zonierungen des Schulgeländes. Um sich aus dem Weg zu gehen, gilt ein Rechtsgehgebot im Treppenhaus und in den Fluren. Generell gilt Abstand zu halten und sich aus dem Weg zu gehen.
- Die Schüler\*innen am Standort D sollen sich innerhalb ihres Schulgebäudes aufhalten und andere Gebäude nur mit einem konkreten Anliegen betreten (z.B. Fachunterricht, Anliegen in der jeweiligen Verwaltung). Der Zugang hat dann aber unmittelbar vor dem Unterricht auf direktem Weg zu erfolgen. Die Schüler\*innen sollen sich nicht unnötig in diesen Gebäudeteilen aufhalten. Es ist nicht gestattet, den anderen Klassen (auch nicht im selben Jahrgang) „Besuche abzustatten“.

#### 4 Mittagspause/Mittagessen:

Auch während des Mittagessens ist ein Abstand zwischen den Jahrgangskohorten einzuhalten.

- Das Mittagessen wird in Jahrgangs-Schichten organisiert.
- Die erste Schicht beginnt um 12.30 Uhr.

Für die *Eingangshalle/Pausenhalle* gibt es folgende Aufteilung:

	Klassen
13.00 – 13.30 Uhr	1a, 1b, 1c, 1d, 1e
13.30 – 14.00 Uhr	2a, 2b, 2c, 2d, 2e

Die VSK isst um 13 Uhr im *Ganztagsraum*.

In der *Mensa* werden Ein- und Ausgang getrennt. Der Eingang erfolgt über den Hof, der Ausgang befindet sich in der Spitze. Es gilt folgende Aufteilung:

	Linke Seite	Rechte Seite
11.35 – 12.00 Uhr	JG 7 und älter essen innerhalb des eigenen Jahrgangs mit Abstand zu den anderen Jahrgängen	
12.30 – 13.00 Uhr	JG 3	
12.45 – 13.15 Uhr		JG 4
13.00 – 13.30 Uhr	5 abc	
13.15 – 13.45 Uhr		5 def
13.30 – 14.00 Uhr	6 abc	
13.45 – 14.15 Uhr		6 def
14.00 – 14.30 Uhr	JG 7 und älter essen innerhalb des eigenen Jahrgangs mit Abstand zu den anderen Jahrgängen	

Am Freitag findet das Mittagessen für alle Schüler\*innen der Jahrgänge 5 bis 10 ab 13.00 Uhr unter Einhaltung des Mindestabstandes statt.

Am **Standort B** wird auch die Mittagspause in festen Jahrgangsbereichen auf dem Hof verbracht.

An **Standort D** gilt: Es dürfen keine Ballspiele gespielt werden.

## 5 Hygieneregeln

In den Klassen und Lerngruppen muss dringend auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet werden. Das bedeutet, dass zum einen mit den Schülerinnen und Schülern über die Maßnahmen gesprochen wird und zum anderen auf die Umsetzung geachtet werden muss.

Wichtige Maßnahmen sind:

- **Lüften:** Eine Übertragung des Virus über die Luft (durch sogenannte Aerosole) spielt eine große Rolle. Deshalb ist es dringend nötig, für eine ausreichende Belüftung von Räumen zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Querlüftung der Räume vorzunehmen. Mehrere große Fenster bzw. ein großes Fenster und die Tür sollen dafür für 5 Minuten geöffnet werden. In jedem Raum stehen Keile zur Verfügung, um die Türen in dieser Zeit festzuklemmen.
- **Abstandsgebot:** Schülerinnen und Schüler brauchen innerhalb ihrer Jahrgangskohorte keinen Abstand wahren. Trotzdem ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden. Ebenso müssen Abstände zwischen Schüler\*innen unterschiedlicher Jahrgänge eingehalten werden.
- **Maskenpflicht:** In der Schule muss von allen Schüler\*innen, Schulbeschäftigten, Eltern und schulfremden Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Folgende Ausnahmen gibt es:
  - Im Lehrerzimmer und in Büros kann die Maske abgenommen werden, wenn man an seinem Arbeitsplatz sitzt.
  - Die Schülerinnen und Schüler der VSK brauchen keine Maske zu tragen.
  - Außerhalb der Gebäude ist die Maskenpflicht aufgehoben. Alle Personen sollten dennoch darauf achten, Abstände zu wahren und direkte Körperkontakte zu vermeiden.
  - Schulbeschäftigte dürfen an ihren festen Arbeitsplätzen die Maske abnehmen, sofern der Raum gut durchlüftet ist und ein Abstand von 1,50m eingehalten wird.
  - Im Sportunterricht ist die Maskenpflicht aufgehoben. Insbesondere in Besprechungssituationen und in den Umkleiden ist allerdings entweder eine Maske zu tragen oder sind die Abstände einzuhalten.
  - Verschieben (s. Julia) oder Einfügen: Die Maskenpflicht ist außerdem aufgehoben in folgenden Situationen:
    - Im Musik- und im Theaterunterricht, wenn ein Abstand von 2,50m eingehalten wird.
    - Beim Essen in der Mensa bei Aufenthalt an einem festen Platz.
    - Beim kurzen Trinken im Unterricht.
- **Hände waschen/desinfizieren:** regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen, insbesondere:

- nach dem Husten/Niesen
- nach der Toilette
- nach dem draußen Spielen/Rückkehr in den Klassenraum
- vor dem Essen

Darüber hinaus stehen in jedem Klassenraum Spender mit Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung.

- **Korrekt husten und niesen:** Niesen und Husten in die Armbeuge, bei Benutzung von Taschentücher diese umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen
- **Vermeiden von unnötigem Körperkontakt**
  - **zwischen Personen:** keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln – d.h. möglichst keine Spiele mit geplanten Berührungen, nicht gemeinsam toben
  - **bei sich selbst:** mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht Mund und Nase
- **Türklinken** und ähnliches möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- **Benutzung von Gegenständen:** Die Regel, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden dürfen, ist aufgehoben. Es sollte allerdings weiterhin darauf geachtet werden, dass die persönlichen Gegenstände nur von einer Person genutzt werden.
- **Nur eigene Trinkflaschen** nutzen, **Essen** nicht mit anderen teilen

## 6 Reinigung/Handreinigung

- Die Reinigungskräfte werden weiterhin häufiger als im Regelbetrieb die Räume reinigen. Fachräume können in aufeinanderfolgenden Stunden von unterschiedlichen Lerngruppen genutzt werden.
- Alle Wasserhähne wurden so eingestellt dass sie mindestens 20 sec laufen.
- Es wird in den Toilettenräumen ausreichend Seife und Handtuchpapier bereitgestellt.
- Alle modernen Seifen und Reinigungsmittel sind so ausgelegt, dass sie mit kaltem Wasser funktionieren.
- Ein Spender mit Desinfektionsmittel steht in jedem Klassenraum bereit.

## 7 Akute Infektionsfälle

### 7.1 Erkrankungen/Auftreten von Krankheitszeichen

**Bei mindestens einem der Corona-typischen Krankheitszeichen müssen Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte auf jeden Fall zu Hause bleiben:**

**Grundschule:** bei Fieber über 38°C, Husten/Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden bleibt das Kind zu Hause, bis es 48 Stunden symptomfrei ist. Bei leichtem Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen kann das Kind die Schule besuchen.

**Ab Klasse 5:** bei Fieber über 37,5°C, Husten/Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinn, , Kopfschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden bleibt der/die Schüler\*in zu Hause, bis er/sie 48 Stunden symptomfrei ist. Bei ausgeprägtem Schnupfen/durchgängig laufender Nase ohne weitere Krankheitssymptome kann das Kind die Schule besuchen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt, dem Corona-Postfach der BSB sowie der Schulaufsicht zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Es gilt folgende **Handlungskette**:

→ **Erkrankungen von Schüler\*innen:**

1. Das Büro fragt bei Krankmeldungen von Schüler\*innen morgens nach, ob Corona-Symptome vorliegen (ja/nein) und dokumentiert dies.
2. Das Büro gibt die Krankmeldung an die Tutor\*innen weiter (Benachrichtigung übers Fach oder ggf. Mail), diese rufen bei Corona-Symptomen die Eltern an und informieren über offiziellen BSB-Handlungsschritte zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen (siehe Anhang)

→ Wenn Erkrankung bei Schüler\*innen im Tagesverlauf auftreten, startet die Handlungskette mit Punkt 2 bei den Tutor\*innen! Die Schüler\*innen sind bis zur Abholung durch die Eltern vom Rest der Klasse zu separieren. Nach Möglichkeit sollte im Freien gewartet werden, z.B. im Atrium B oder vor dem Schulgebäude D. Drinnen stehen am Standort B bei Bedarf die Küchen in Trakt 1, der Differenzierungsraum B3/5 für die Trakte 2 und 3 sowie ein Beratungsraum in Trakt 4 zur Verfügung. Am Standort D kann der Glaskasten im 1. Stock genutzt werden.

→ **Rückkehr zur Schule:**

Eine Rückkehr zur Schule kann dann erfolgen, wenn

1. die Schülerin/der Schüler mindestens 48 Stunden fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist. (Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.)
2. bei der Schülerin oder dem Schüler nach Rücksprache mit einem/r Arzt/Ärztin ein Corona-Test durchgeführt wurde und dieser negativ ist **und** das Kind mindestens 48 Stunden fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand ist.
3. im Falle eines positiven Test nach Auflage des Gesundheitsamts gehandelt wurde.

→ **Erkrankung von Beschäftigten:**

Wenn Beschäftigte der Schule erkranken, werden bei der Krankmeldung morgens bei der stv. SL Corona-Verdachtssymptome erfasst und entsprechend der Handlungskette gemeldet. Es folgt eine Information von stv. SL an SL und AL über die Verdachtsfälle. Bei Erkrankungen während des Schultages verlassen die Beschäftigten nach Meldung bei der AL das Schulgelände. Eine Rückkehr zur Schule erfolgt analog zu den Abläufen bei Schüler\*innen.

## 7.2 Umgang mit Covid-Fällen

Die **Definition von Kontaktpersonen laut RKI-Richtlinie hat sich geändert** – es gibt nicht mehr Kontaktpersonen ersten und zweiten Grades, sondern nur noch enge Kontaktpersonen (die im Infektionsfall in Quarantäne müssen). **Enge Kontaktperson** ist man beim Vorliegen folgender Situationen:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (ein adäquater Schutz ist, wenn der Infizierte/Erkrankte und seine Kontaktperson durchgehend und korrekt eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen.
2. Gespräch von Angesicht zu Angesicht unabhängig von der Dauer (<1,5m) mit dem Infizierten/Erkrankten ohne adäquaten Schutz (Schutz vor Infektion durch Tröpfchen). In Essenspausen ist darauf zu achten, dass der Abstand eingehalten wird und ausreichend gelüftet wird.
3. Bei unzureichender Lüftung (in der Regel reichen alle 20 Minuten für 5 Minuten) geht das Gesundheitsamt von einer erhöhten Konzentration erhöhter Aerosole aus. In diesem Fall genügt der gleichzeitige Aufenthalt von dem Infizierten/Erkrankten und der Kontaktperson im selben Raum unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen wurde.

➔ **Handlungsschritte bei einem bestätigten Covid-19-Fall von Schüler\*innen oder Beschäftigten**

Die Schüler\*innen und Beschäftigte, die evtl. einen engen Kontakt zu der infizierten Person hatten, werden vorsichtshalber umgehend nach Hause geschickt, um die Gefahr einer Weitergabe des Virus zu minimieren.

Das Gesundheitsamt entscheidet dann, welche Personen einen engeren Kontakt zu den infizierten Personen hatten und verhängt eine 10-tägige Quarantäne über diese Personen. Alle anderen Personen dürfen nach der Entscheidung des Gesundheitsamtes wieder zur Schule gehen.

➔ **Handlungsschritte bei engem Kontakt mit einer/m bestätigten Covid-19-Erkrankten**

1. Schüler\*innen und Beschäftigte müssen zu Hause bleiben und das Gesundheitsamt für weitere Schritte kontaktieren bzw. dessen Entscheidung abwarten.
2. Büro bzw. Tutor\*innen informieren die SL/AL. Das Büro/Die SL meldet den Fall an die aufgeführten Stellen.
3. Die Person darf die Schule erst nach Rücksprache und ggf. Maßnahmen des Gesundheitsamts wieder betreten.

➔ **Handlungsschritte bei Kontakt zu einer direktem Kontaktperson einer/s bestätigten Covid-19-Erkrankten**

Bei Kontakt zu einer Person, die in direktem Kontakt zu einem/r Covid-19-Erkrankten gestanden haben, kommen Schüler\*innen und Beschäftigte weiter zur Schule.

➔ **Handlungsschritte bei direktem Kontakt zu einem Covid-19-Verdachtsfall**

Bei Kontakt zu Verdachtsfällen kommen Schüler\*innen und Beschäftigte weiter zur Schule, bis der Verdachtsfall geklärt ist.

➔ **Weitergabe von Informationen in der Schule zu Verdachtsfällen oder bestätigten Covid-19-Fällen:**

1. Informationen zu erkrankten Schüler\*innen oder Schulbeschäftigten, die laut BSB-Vorgabe als Verdachtsfälle gelten, werden nicht in der Schule kommuniziert. Die Klassenlehrer\*innen werden bei schwerwiegenden Verdachtsfällen gebeten, soweit es bekannt ist, involvierte Risikopersonen (Familien, Kolleg\*innen) gesondert zu benachrichtigt.
2. Wird eine Person, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer Schüler\*in oder einer Kolleg\*in lebt, positiv auf das Coronavirus getestet, so gibt die SL dies kurz und ohne Nennung von Namen an die Schüler\*innen der Klasse sowie die dort unterrichtenden Fachlehrer\*innen weiter.
3. Wird ein/e Schüler\*in oder ein/e Schulbeschäftigte\*r positiv auf das Corona-Virus getestet, wird dies in der Schule transparent in den Iserv-News unter Berücksichtigung des Datenschutzes kommuniziert.
4. Alle anderen (ggf. nicht eindeutigen) Fälle müssen ggf. als Einzelfälle betrachtet werden.

## 8 Wichtig

Über die teilweise oder vollständige Schließung und Wiedereröffnung einer Schule inklusive der dort bestehenden Betreuungsangebote entscheidet ausschließlich das jeweils zuständige bezirkliche Gesundheitsamt. Dieses kann auf Grundlage von § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die teilweise oder komplette Schließung einer Schule gegenüber der Schulleitung anordnen. Schulleitungen dürfen wegen gesundheitlicher Fragestellungen nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes eine Schule schließen.

Schulleitung, 09.09.21